

Landrecht 10. Sept. 1849,
N. 325. 4.9

Bern, den 10 September 1849



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Im kantonischen Landrecht

Tit.

Nur in jener Zeit wurde im Gefühl der franz. Aggression und Futurierung der französischen Kämpfer in ablesendem oder eigentl. in festgesetztem Sinn betrachtet, weil die Aggression von jeder menschl. Verfehlung der selben widergehorben sollte. Nichts oblag sich die franz. Aggression nicht, weil aus künftigen Ereignissen hervorgeht, dass die Kämpfer eine große Ursache der Agitation für die bürgerliche Bevölkerung bilden. Ein Beweis über spezielle Thatfachen würde nicht geführt; sondern die franz. Gesundheitsart hat die Notwendigkeit in die allgemeine Beurteilung der fröhen ~~fröhen~~ der Futurierung hervor, wobei die Glaubwürdigkeit der unklugen Briefe in dem Augenblick, dass unter den Kämpfern sich viele einflussreiche Personen befinden, Mitglieder der Räte in Journalisten. Hinsichtlich wird widerholt die Futurierung der französischen und italienischen Kämpfer

Es ist vor allem nicht zu läugnen, dass die Kämpfer in unserer Zeit widerholt den Grundpfeiler der Futurierung geltend machen, wenn eine zeitliche Aggression von Kämpfern sich in der Nähe der Grenze befindet, so zwar auch dann, wenn nicht gerade offene Conspirationen vorliegen. Demselben allerdings in der Natur der Dinge, dass dieser Augenblick bedeutende Bemühungen hervorgerufen muss und dass ein untrüger, gestörter Vorfall aller dieser Leute wegen ihrer Verengung und Zukunft in demselben ist, indem es jener Zeit in einer Vermeidung der festgestellten



in sozialen Zuständen besteht. Die mindeste Folge ist die, daß die
 Aufbruchstaaten zu gemeinsamen, unabweislich militärisch oder
 geistlich Mafregeln gezwungen werden, die wie in ihrer Stellung
 wohl nicht nicht dulden würden, die ihnen wieder nachteilig auf
 die Ordnung zurückwirken. Abgesehen davon von der geistlichen
 Bedeutung der Kirche liegen für Genuß noch besondere Momente vor,
 welche eine Intervention unserer unteren Institutionen, erübrigt:

1. Genuß ist vor ganz Europa als ein Hauptziel der geistlich in sozialen
 Propaganda bezeichnet und wie nicht willkürlich eine Überbetonung
 seiner Lage mag, so ist die Kirche nicht aus der Luft gegriffen,
~~ideologisch~~, wenn man die geistliche Lage, der Macht ihrer Bevölkerung,
 den festen Anhaltspunkt von Kämpfen der Revolution und die
 ungenügende Tendenz der Regierung betrachtet, diesen Leuten
 allen möglichen Nachdruck zu leisten und dadurch sowie überfange
 unternehmen zu wirken und die Ordnung in dem Strom der geistlich
 Bewegung zu sichern.
2. Es ist notwendig, daß in Genuß ein sozialistischer Klub sich gebildet
 hat unter dem Vorzeichen von Gerechtigkeit. Die der französische Sozialismus
 angelehnt wird, weiß man und den verschiedenen Revolutions-
 Vorzeichen und bei jeder Gelegenheit mag nicht gezeugt, daß solche
 Klubs der sozialen Gebrauche durch Verlesung sozialer Prinzipien
 nicht anzuhelfen ^{oder} können, wohl aber, daß sie durch Aufregung
 der Verhältnisse gegen die Besitzenden die bestmögliche Vorfallweise
 zu unternehmen suchen. Auch für unsern Vorfallweise
 ist es daher sehr wichtig, diese Klubs ^{und} ~~aus~~ ^{mit} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 der Juni Revolutionen in jeder und länglicher Verbindung stehen
 zu lassen.
3. Die beständigen unklaren Verhältnisse der französischen Beförden
 können nicht ignoriert werden, nicht weil sie eine bedeutende
 in der Wahrscheinlichkeit haben, nicht weil sie durch vielfache
 Privatverträge gläubiger Privatpersonen bestätigt werden,
 diesen allem gegenüber kann die ganze unwahrscheinliche Verhältnisse der Regierung

von Genuf nicht von wesentlicher Bedeutung seien, nicht weil er offenbar
 allzu ungenügend ist, nicht weil die Anweisung stillste von manchem
 beim Anblick ergähe, oder weil sie von Mißbrauch der Affgele einen
 eigentümlichen Begriff gebt. Wenn man erwägt, daß sie auszuweisen
 Höchstlings gleichwohl der Aufreißung gestattet, daß sie kein Bedenken
 bringt, den Namen Plinzeas u. Marzini einzig zuzulassen, so er-
 geht man zum Begriff, wie weit sie in Höchstlingsorten der Affgele
 die Grenzen der Kolonien zieht.

Wenn dasjenige Departement die Intervention der französischen
 Höchstlinge für gerechtfertigt u. notwendig erachtet, so scheint dieser
 Umstände auch nicht der Fall zu sein mit dem italienischen, besonders
 Manregeln gegen Marzini u. dergleichen Personen vorzuschreiben. Von
 die Italiener haben nicht die erforderliche Anhaltsmittel in Lombardien
 sich, um diesem Punkte gefährlig sein zu können, nicht ist ihre Tendenz
 unbedingt nach gegen Italien gerichtet.

Nicht bleibt mir unbekanntes Gefährtenmittel in Betrachtung.
 Wenn Genuf die französische Höchstlinge anzuweisen, so geht es er auf sein
 Ansehen. Wenn dieselben aber von Bundeswegen intervenieren, so können
 wohl die andern Anhalten, die sie sonst nicht annehmen würden, erlangen,
 daß sie auf die fünf. Anhaltsmittel zurückzuführen werden,
 folglich sich nicht annehmen, daß ein gewisses Anhalt die erforderliche
 Anhaltsmittel besitze u. insofern nicht die der Zusammenkunft der
 nicht bedenkend seien. Auch versteht sich von selbst, daß ein entgegen-
 gesetztes Fall unter Manregeln vorzuschreiben bleiben z. B. die An-
 weisung von minder grossen Personen, die sich nicht erfüllen könn.
 Von die Anweisung kann unmöglich der Affgele soweit unzulässig,
 ganze Familien von Höchstlingen mit allen Kindern auf die Dauer
 zu erlauben.

Vorgeschlagen das Departement von, die Anweisung von Genuf
 einzuladen, die französische Höchstlinge zu intervenieren u. einen
 Fall derselben einzuführen.

Der Herr Inhaber
 Dr. Luvon

2. Mitteilung an die franz. Gesundheitsbeh.
3. Gleichzeitiger Befehl, die Intervention
 des Bischof Marillon zu erlangen

2591.

C. Lindemann. 10. September 1849.

Polit. Dep. v. 10. 3

Auf demselben Tage sind auch die Verhandlungen über
 die Vorkaufsrechte der Schweiz. Luftlinie
 in Genf. - Entscheidung am 10. und
 11. September.